

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anja Schillhaneck (GRÜNE)

vom 25. November 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dezember 2015) und **Antwort**

Anwesenheitspflicht und Anwesenheitskontrolle an Berliner Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a) An welchen Berliner Hochschulen gibt es Vorgaben über generelle Anwesenheitspflichten von Studierenden in Lehrveranstaltungen? Welche?

b) An welchen Berliner Hochschulen gibt es Vorgaben über Kontrollen der Anwesenheitspflicht? Welche?

c) Wie hoch sind die Vorgaben für existierende Anwesenheitspflichten? (Bitte in Prozent und nach Hochschulen und Studiengängen bzw. Fakultäten getrennt angeben)

Zu 1.: Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die mein Haus nicht ohne Beiziehung der Hochschulen beantworten kann. Es wurden unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Frist bei Schriftlichen Anfragen die staatlichen Berliner Hochschulen um Stellungnahme gebeten.

a) In der Regel verfügen die Hochschulen über Rahmenordnungen, in denen Korridore für Anwesenheitspflichten festgelegt sind, die in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen spezifiziert werden können. In Einzelfällen finden sich Regelungen auch nur in den Prüfungsordnungen. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen nicht um „generelle“ Anwesenheitspflichten, sondern um die Beschreibung von zeitlichen Mindestumfängen. Die „Alice-Salomon“-Hochschule verpflichtet nicht zur Anwesenheit, wohl aber zur „aktiven Teilnahme“. Besondere Ausnahmen stellen die Hochschule für Wirtschaft und Recht und die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ dar. Im ersten Fall gibt es eine generelle Anwesenheitspflicht in den Laufbahnstudiengängen „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ und „Rechtspflege“ sowie in weiteren dualen Studiengängen, die durch einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen unterlegt sind. Die Hochschule weist für diese Fälle darauf hin, dass sich die Anwesenheitspflicht aus einem schon bestehenden Vergütungsverhältnis erklärt. Im zweiten Fall liegt die Anwesenheitspflicht beim Ensembleunterricht bei „nahe hundert Prozent“. An der Hochschule für Technik und Wirtschaft hat sich die Praxis einer obligatorischen Labornutzung etabliert. Die Technische Universität Berlin und die

Universität der Künste verzichten ganz auf Anwesenheitsvorgaben.

b) Vorgaben zur Kontrolle der Anwesenheitspflicht gibt es an der Humboldt-Universität zu Berlin, an der Charité und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht.

c) Die Frage kann nicht mit dem gewünschten Detaillierungsgrad beantwortet werden, da es mehrere hundert Studiengänge an den Berliner Hochschulen gibt.

An der Freien Universität Berlin beträgt die Präsenzquote in der Regel 85 Prozent, in wenigen Fällen 75 Prozent.

An der Humboldt-Universität Berlin besteht eine Präsenzpflcht von 75 Prozent.

Die Technische Universität Berlin hat keine konkretisierte Präsenzpflcht.

Die Universität der Künste Berlin hat ebenfalls keine konkretisierte Präsenzpflcht.

An der Charité gilt die Pflicht als erfüllt, wenn die Studierende oder der Studierende mehr als 85 Prozent der Veranstaltungszeit anwesend war.

Hinsichtlich von Veranstaltungen in Laboren verlangt die Hochschule für Technik und Wirtschaft den Nachweis einer bestimmten Zahl von praktischen Versuchen (z.B. vier von fünf Messreihen etc.). Eine prozentuale Angabe der damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtung ist nicht möglich.

Die Beuth Hochschule für Technik hat folgende Zahlen übermittelt: 40 von 66 Studiengängen kennen eine Anwesenheitspflicht. Gemessen wird der Anteil der Übungen innerhalb einer Veranstaltungsreihe, die zwingend zu besuchen sind. Dieser Anteil schwankt zwischen 10 Prozent (in 6 Studiengängen) und 100 Prozent (in 27 Studiengängen).

Für den grundständigen Bereich (ohne duale Ausbildung) schätzt die Hochschule für Wirtschaft und Recht, dass die Anwesenheitspflicht im Durchschnitt nur sieben Prozent der Ausbildungszeit eines Studiengangs ausmacht.

An der „Alice-Salomon“-Hochschule beträgt die Pflicht zur „aktiven Teilnahme“ in ausgewählten Veranstaltungen in der Regel 75 Prozent.

An der Hochschule für Musik besteht für einzelne Lehrformate (z.B. Ensembleunterricht) eine Präsenzpflicht von 100 Prozent. Bei klassischen Formaten (z.B. Seminar) liegt sie bei 50 Prozent plus einer Unterrichtsstunde.

Die Hochschule für Schauspielkunst hat keine klaren Prozentanteile genannt. Sie gibt aber an, dass die Studierenden in der Regel keine Veranstaltung verpassen wollen.

An der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) liegt die Präsenzpflicht bei 80 Prozent.

2. a) Welche rechtlichen Grundlagen gibt es in Berlin für Anwesenheitspflichten und Anwesenheitskontrollen?

b) Hält der Senat diese Grundlagen jeweils für angemessen?

Zu 2.:

a) Bestimmungen zu Anwesenheitspflichten und Anwesenheitskontrollen regeln die Berliner staatlichen Hochschulen durch Satzungen. Ergänzend können in wenigen Einzelfällen Ausbildungsregelungen hinzukommen. Das Berliner Hochschulgesetz enthält keine entsprechende Regelung.

b) Ja.

3. Ist dem Senat Kritik an Anwesenheitspflicht und Anwesenheitskontrollen der Berliner Studierenden und ihren Selbstverwaltungen bekannt? Wenn ja, welche und wie steht er hierzu?

Zu 3.: Dem Senat ist bekannt, dass Anwesenheitspflichten und Anwesenheitskontrollen immer wieder Gegenstand von Diskussionen unter den Studierenden und in den Hochschulgremien sind. Besonders intensiv wurde die Diskussion geführt, als im Zuge der Umsetzung des Bolognaprozesses Anwesenheitspflichten konkreter bestimmt wurden. Auch entsprechende Satzungsänderungen geben in den Hochschulgremien gelegentlich Anlass zu verstärkten Diskussionen.

Im Vordergrund studentischer Kritik steht das Argument, dass das hochschulische Lernen im Wesenskern selbstbestimmt erfolgen sollte. Des Weiteren wird auf die hohe Belastung vieler Studierender hingewiesen, die mit einer notwendigen Erwerbstätigkeit einhergeht.

Der Senat geht davon aus, dass die überwiegende Zahl der vorhandenen Regelungen vor dem Hintergrund früherer Erfahrungen sachgerecht eingeführt wurde. Entspre-

chende Regelungen sollten immer vor dem Hintergrund der Fachkultur, des konkreten Veranstaltungsformates und der damit verbundenen Bedingungen diskutiert und entschieden werden.

4. Gab es in der laufenden Legislaturperiode Gespräche mit den Hochschulen über die Regelungen zu Anwesenheitspflicht und Anwesenheitskontrollen? Wenn ja, welche Position haben die Hochschulen hierbei eingenommen und welche Positionen hat der Senat hierbei eingenommen?

Zu 4.: Es gab keine entsprechenden Gespräche.

5. Gab es in der laufenden Legislaturperiode Gespräche mit den Studierenden(-vertretungen) über die Regelungen zu Anwesenheitspflicht und Anwesenheitskontrollen? Wenn ja, welche Position haben die Studierenden(-vertretungen) hierbei eingenommen und welche Positionen hat der Senat hierbei eingenommen?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat für die Anliegen der Studierendenschaften immer ein offenes Ohr. Es hat Gespräche mit der LandesAstenKonferenz (LAK) gegeben und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat bei Bedarf weitere Gespräche angeboten. Hinzu kommt, dass Studierendenvertreter/innen in vielen Kuratorien und Hochschulräten der Berliner staatlichen Hochschulen vertreten sind und dort ihr Anliegen vorbringen können.

6. Ist dem Senat bekannt, dass Nordrhein-Westfalen Anwesenheitspflichten in Seminaren abgeschafft hat? Wenn ja, gibt es Austausch zwischen dem Senat und der Landesregierung in NRW über die Frage der Anwesenheitspflichten?

Zu 6.: Die Regularien aus Nordrhein-Westfalen sind dem Senat bekannt. Selbstverständlich werden bei überregionalen Treffen alle Themen des Wissenschaftsbereichs diskutiert.

7. Ist dem Senat bekannt, dass Studierende immer wieder als Widerstand gegen die Anwesenheitspflichten die Anwesenheitslisten, die zur Anwesenheitskontrolle genutzt werden, verschwinden lassen? Wie bewertet er dies? Hält der Senat die Durchsetzung von Anwesenheitspflichten vor diesem Hintergrund langfristig für realistisch?

Zu 7.: Ja, das ist dem Senat bekannt. Im Übrigen verweise ich diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 3, letzter Absatz.

Berlin, den 16. Dezember 2015

In Vertretung

Steffen Krach

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2015)